## Satzung

## des Bezirksfischereiverein Coburg e.V.

§ 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- 1. Der Verein führt den Namen Bezirksfischereiverein Coburg e. V.
- 2. Sitz des Vereins ist Coburg.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen.
- 4. Der Verein kann Mitglied in übergeordneten Verbänden und Organisationen sein.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Coburg.

§ 2

#### Zweck des Vereins

Der Bezirksfischereiverein Coburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- 1. Bereitstellung von Gewässern, deren Hege und Pflege und der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- 2. Beratung und Unterrichtung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei
- 3. Förderung der Jugend im Verein

§ 3

### Verwendung der Mittel

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden oder durch unverhältnismäßigen hoher Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Bei Auflösung des Vereins darf das Vermögen nur zu Fischereizwecken Verwendung finden.

§ 4

## Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus
  - a. ordentlichen (aktive und passive) Mitgliedern
  - b. Ehrenmitgliedern
- 2. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins bekennen. Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so werden diese Personen nur dann ordentliches Mitglied, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Jugendliche das im Bayerischen Fischereigesetz vorgeschriebene Mindestalter zur Ausübung der Fischerei erreicht hat.
- 3. Mitglieder unter 18 Jahren sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Vorstandschaft des Vereins bekleiden.
- 4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 5

## **Aufnahme**

1. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

- 2. Der Gesamtvorstand beschließt über den Antrag.
- 3. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag bezahlt sind.
- 4. Das Mitglied erhält eine Satzung des Vereins, der er sich mit dem Eintritt unterwirft.

#### § 6

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand erlassenen einschlägigen Vorschriften und der Gewässerordnung die waidgerechte Angelfischerei in den Vereinsgewässern ausüben. Durch die Mitgliedschaft wird jedoch kein Recht begründet an den Vereinsgewässern fischen zu dürfen. Über die Vergabe der Erlaubnisscheine entscheidet der Gesamtvorstand.
- 2. Bei Wahlen und Abstimmungen besteht für jedes Mitglied Stimmberechtigung und Recht auf Wählbarkeit, soweit das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann. Sie haben insbesondere die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten.
- a.) über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten
- b.) kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von dem bisherigen Pächter das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgehoben wird. Das gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins.
- c.) die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen
- d.) die beschlossenen Beiträge p\u00fcnktlich zu entrichten sowie \u00e4nderungen der pers\u00f6nlichen Daten, wie Adresse oder Bankverbindung, unverz\u00fcglich in schriftlicher Form dem Vorstand mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung sind die daraus entstehenden Kosten und Geb\u00fchren vom Mitglied zu tragen.

#### § 7

# Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Tod
  - freiwilligen Austritt
  - Ausschluss
  - Auflösung des Vereins
- 2. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
- 3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- 4. Der Austretende hat sofort alles Vereinseigentum, den Fischerpass, den Erlaubnisschein und die Fangliste ohne Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren abzugeben.

## § 8

### Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere, wenn es

- 1. durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat,
- sich Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässerordnung zuschulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat,

- 3. mit seinen Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen länger als drei Monate im Verzug ist,
- 4. innerhalb des Vereins, z. B. in Mitgliederversammlungen, wiederholt oder erheblich Anlass zum Streit und Unfrieden gegeben hat oder ohne Angabe von Gründen wiederholt vom Arbeitsdienst ferngeblieben ist,
- 5. sich in sonstiger Weise unkameradschaftlich verhalten hat,
- 6. versucht, sich innerhalb des Vereins politisch zu betätigen.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Dem beschuldigtem Mitglied ist vorher unter Festsetzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung und Belehrung über den vereinsinternen Rechtsbehelf ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Anstelle des Ausschlusses kann, insbesondere in leichteren Fällen,

auf folgende Maßnahmen erkannt werden:

- 1. zeitlich begrenzter Entzug der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern
- 2. Geldbuße
- 3. Verweis mit oder ohne Auflagen

Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes ist Berufung an die Jahreshauptversammlung binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Gesamtvorstandsbeschlusses zulässig. Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet als letzte Vereinsinstanz. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

§ 9

#### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der engere Vorstand
- 2. der Gesamtvorstand (engerer Vorstand u. Beirat)
- gegebenenfalls vom engeren Vorstand eingesetzte Ausschüsse (insbesondere des Vergnügungsausschusses) und zur Geschäftsführung bestellte Personen
- 4. die Mitgliederversammlung

§ 10

## **Der Vorstand**

- 1. Der engere Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Gewässerwart bzw. bei Bedarf nach Einsetzung durch den Vorstand den Gewässerwarten und dem Jugendleiter.
- Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt und bleibt bis zur nächsten gültigen Vorstandswahl
  im Amt. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ersetzt der Gesamtvorstand seine Stelle durch Zuwahl.
  Letztendlich bestätigen die Mitglieder in der nächsten Jahreshauptversammlung diese Vorstandsergänzung.
- 3. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur vertreten darf, wenn dieser tatsächlich verhindert ist. Bei Rechtsgeschäften die den Kauf oder Verkauf von Fischereirechten und Immobilien betreffen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 4. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit die Erledigung von Geschäften einem anderen Beauftragten übertragen ist. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlung und sonstige Versammlungen und Veranstaltungen. Bei seiner Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe.

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die notwendigen Bücher. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden und erstellt den Haushaltsplan. Er hat zum Jahresschluss Bücher und Belege den Kassenprüfern vorzulegen und der Jahreshauptversammlung zu berichten.

#### § 12

#### Der Schriftführer

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen oder Versammlungen ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Vorsitzenden von beiden zu zeichnen ist. Er hat auch nach Maßgabe der Wünsche des Vorstandes noch andere schriftliche Arbeiten zu übernehmen.

#### § 13

#### Der/Die Gewässerwart(e)

Der Gewässerwart hat die Vereinsgewässer zu überwachen und zu beobachten und der Vereinsleitung zu berichten. Ihm obliegt der Besatz der Vereinsgewässer nach Maßgabe des Vorstandes. Ferner plant und leitet er die Abfischung der Gewässer. Zur Unterstützung des Gewässerwartes kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder mit Aufgaben betrauen.

#### § 14

#### **Der Beirat**

Der aus 6 Mitgliedern bestehende Beirat wird vom engeren Vorstand der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und von dieser für 4 Jahre bestätigt. Er hat die engere Vorstandschaft tatkräftig zu unterstützen. Aus seiner Mitte bestimmt der 1. Vorsitzende im Bedarfsfalle einen Vertreter der in den § 11 bis 13 und 15 Abs. 4 angeführten Funktionen.

Weiter werden vom Vorstand einberufene Ausschüsse von einem Beiratsmitglied geleitet, wenn nicht in Anbetracht der Wichtigkeit der Angelegenheit ein Vorstandsmitglied die Leitung übernimmt.

### § 15

## Die Vereinsjugend

- Die dem Bezirksfischereiverein Coburg e.V. angehörenden Jugendlichen bilden die Vereinsjugend. Diese gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Gesamtvorstand bedarf.
  - Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig; sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jahresrechnung ist dem engeren Vorstand und den Kassenprüfern vorzulegen.
- 2. Die Vereinsjugend wird durch die Jugendleitung geführt. Diese sowie der Vereinsjugendausschuss werden nach der vom Gesamtvorstand zu bestätigenden Jugendordnung gewählt bzw. gebildet.
- 3. Der Bezirksfischereiverein Coburg e.V. stellt der Vereinsjugend Mittel zur Verfügung. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten. Weiter hat er auch darauf zu achten, dass die Vereinsjugend die Satzung des Bezirksfischereiverein Coburg e.V. einhält.
- 4. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des engeren Vorstandes.

#### § 16

# Vereinsämter, Aufwendungen

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

An die Vorstandschaft und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Die Übernahme von Vereinsämtern ist Ehrenpflicht.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen sollten Mitglieder des Gesamtvorstandes bei keinem weiteren Fischereiverein eine führende Funktion ausüben.

#### **Der Gesamtvorstand**

Der engere Vorstand und der Beirat bilden den Gesamtvorstand. Dieser hat folgende Aufgaben:

- 1. Entscheidungen über Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
- 2. Verteilung der Erlaubnisscheine für die Vereinsgewässer
- 3. Erlass einer Gewässer-, Ehren- u. sonstiger Vereinsordnungen sowie die Bestätigung der Jugendordnung
- 4. Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Gebühr für die Erlaubnisscheine sowie der Höhe des Handvorschusses des 1. Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

#### § 18

#### Die Jahreshauptversammlung

- 1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des ersten Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- 3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für Entscheidungen über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sind insbesondere auf:
  - a) die Wahl der Vorstandschaft
  - b) die Bestätigung des Beirates
  - c) die Wahl der Kassenprüfer
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - e) Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandschaft
    - Bericht des 1. Vorsitzenden
    - Bericht des Kassenwartes
    - Bericht des Gewässerwartes
    - Bericht der Jugendleitung
  - f) die jährliche Entlastung der Vorstandschaft
  - g) Beschlussfassung über Anträge des Gesamtvorstandes und einzelner Mitglieder sowie über eingelaufene Beschwerden
  - h) Beschlussfassung über notwendige Satzungsänderungen.
- 4. Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. In zwingenden Fällen kann der Vorstand die Frist auf 2 Wochen verkürzen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind unter der zuletzt bekannten Adresse zu laden. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit bei offener Abstimmung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 6. Die Wahl der Mitglieder des engeren Vorstandes kann per Akklamation (durch Zuruf) erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung einstimmig einem entsprechenden Antrag zustimmt. Sonst wird mit Stimmzettel abgestimmt. Für die Wahl ist ein Wahlausschuss mit drei Personen zu bestimmen. Der Gesamtvorstand kann der Jahreshauptversammlung einen Wahlvorschlag vorlegen. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, schriftlich einen Wahlvorschlag vor die Hauptversammlung zu bringen, der von mindestens 20 Vereinsmitgliedern unterstützt werden muss. Für die Suche der Unterstützer wird dem Antragsteller ein Zeitraum von 15 Minuten eingeräumt. Bei der Wahl wird zuerst über den Wahlvorschlag der Vorstandschaft abgestimmt. Wird er angenommen, gelten alle übrigen Vorschläge als abgelehnt; wird

- er abgelehnt, so kommen alle anderen Vorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs zur Abstimmung, bis einer die nötige Mehrheit erzielt.
- 7. Die Bestätigung der Beiratsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der engeren Vorstandschaft in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Die Kassenprüfer werden auf Vorschlag aus der Versammlung nach gleichem Modus gewählt.
- 8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- 9. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10. Anträge zur Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem 1. Vorsitzenden vorliegen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen.
- 11. Ohne Einhaltung einer Vorlagefrist kann die Jahreshauptversammlung über Dringlichkeitsanträge abstimmen. Über die Dringlichkeit von Anträgen entscheidet die Versammlung. Dringlichkeitsanträge sind nach der letzten Wortmeldung zu diesem Punkt abzustimmen.
- 12. Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können von der Vorstandschaft zugelassen werden.

#### § 19

### Sonstige Versammlungen

Neben der Jahreshauptversammlung können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit oder ähnlichem dienen.

#### § 20

#### Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer auf drei Jahre zu bestellen. Sie haben der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist erst nach Ablauf von 3 Jahren erneut möglich.

## § 21

### Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins mit Ausnahme aus Gründen einer Fusion mit einem anderen Fischereiverein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Stadt und den Landkreis Coburg, die es unmittelbar und ausschließlich zum Schutz und Erhalt von naturnahen Gewässern zu verwenden haben.

## § 22

## Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschließung durch die Mitgliederversammlung am 17.01.2015 in Kraft. Damit wird die Satzung vom 01.01.2011 außer Kraft gesetzt.

Die Vorstandschaft